

**ANFRAGE** von Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)  
und Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil)

betreffend Kosten für die Forstaufsicht im Privatwald und Beitrag an die Erweiterung  
der Försterschule Lyss

---

Das Gesetz betreffend das Forstwesen schreibt im Artikel 48 vor, dass der Staat und die Gemeinden im Privatwald je zur Hälfte die Kosten für die Forstaufsicht, die Beratung der Waldeigentümer und die Anzeichnung von Durchforstungen übernehmen.

In der Verfügung des Oberforstamtes von Mitte Juli 1993 wird die Stundenzahl und der Stundenansatz begrenzt.

1. Wer übernimmt die Kosten für die im Forstgesetz vorgeschriebenen Dienstleistungen, wenn im Laufe des Jahres die vom Oberforstamt verfügte Grenze erreicht ist oder wird das Forstgesetz entsprechend abgeändert?

Im Entwurf zum neuen Waldgesetz sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, welche von den Revierförstern einen grösseren zeitlichen Aufwand erfordern.

2. Wie will der Kanton dann diese Mehrkosten bewältigen, wenn er heute schon die Mittel für die Privatwaldbetreuung nicht zur Verfügung stellen will?

Im Entwurf zum neuen Waldgesetz werden grössere Forstreviere angestrebt, wodurch der Bedarf an neu ausgebildeten Förstern mittelfristig zurück gehen wird. Gleichzeitig existieren an der Försterschule Lyss, an welcher der Kanton Zürich beteiligt ist, Ausbaupläne (Vorlage 3332), die die Ausbildung von ca. 50% mehr Förstern ermöglichen soll als bisher. Bereits heute finden nicht alle Neuabgänger der Försterschulen eine Stelle in ihrem Beruf.

3. Ist es sinnvoll, auf der einen Seite in die Ausbildung von nicht benötigten Förstern viel Geld zu investieren und auf der andern Seite dringend benötigte Mittel zur Privatwaldbetreuung zu streichen?

Prof. Kurt Schellenberg  
Annelies Schneider-Schatz